

PREISREGELUNG „UNTERM HESSENBERG“ ZUM FERNWÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

gültig ab 1. April 2019, ausgefertigt zum 1. April 2024

1 Preisbestandteile Wärme

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärmeversorgungsanlagen, einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge sowie einem Mess- und Verrechnungspreis für die Bereitstellung der eingesetzten Messgeräte und die darüber erfolgende Abrechnung. Alle nachfolgend genannten Preise sind Nettopreise.

2 Wärme-Grundpreis

- 2.1 Der Wärme-Grundpreis (GP) setzt sich zusammen aus einem festen Anteil, der an die Preisentwicklung für Lohn gekoppelt ist. Er wird nach folgender Formel jeweils zum 1. April eines jeden Jahres, ggf. auch rückwirkend, angepasst:

$$GP = GP_0 * \frac{L}{L_0}$$

In der vorstehenden Formel für den Grundpreis bedeuten:

GP = zur Abrechnung herangezogener Grundpreis.
Dieser beträgt bei Ausfertigung der Preisregelung 286,89 EUR/Jahr

GP₀ = Basis-Grundpreis

Bis maximal 5 kW Anschlussleistung und maximal einem Wärmemengenzähler gilt:

GP₀ = Basispreis bei 10 Jahren Erstvertragslaufzeit 256,00 EUR/Jahr

L = Lohnindex, aktueller Wert, Stand Juli 2022 106,8
Der Lohnindex ist der vierteljährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen unter der Fachserie 16, Reihe 4.3. Es gilt der Wert für Deutschland in Kapitel 1.1; Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft, Bereich Energieversorgung (Bezugsjahr 2020 = 100). Der relevante Wert ist der Juli-Wert (3. Vierteljahresausgabe) des Vorjahres.

L₀ = Basiswert des Lohnindex bei Vertragsabschluss: 95,3
Dieser ist der Juli-Wert 2018,
(Bezugsjahr 2020 = 100, 3. Vierteljahresausgabe)

- 2.2 Sollte der oben bezeichnete Index für Lohn vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Wird der oben angegebene Index vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.

- 2.3 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Bei diesbezüglichen Änderungen sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Grundpreises an den Index für Lohn möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollte der oben bezeichnete Index von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3 Wärme-Arbeitspreis

- 3.1 Der Wärme-Arbeitspreis (AP) ist nur für die tatsächliche Wärmelieferung zu bezahlen, die über die Messeinrichtung erfasst wird.
- 3.2 Der Arbeitspreis wird gemäß nachstehender Formel jeweils zum 1. April eines jeden Jahres angepasst und berücksichtigt in angemessener Weise (jeweils 50 %) sowohl die Kostenentwicklung der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Energie (Erdgas) als auch die Entwicklung des Energiemarktes unter Berücksichtigung der in diesem Baugebiet wesentlichen Energieträger (Erdgas und Strom).

Dabei entsprechen der Teil der Kostenentwicklung des für die Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffes (Kostenelement) und der zweite Teil der Entwicklung der Energiepreise für den Wärmemarkt (Marktelement).

$$AP = \underbrace{0,5 * AP_0 * \left[\frac{G_K}{G_{K0}} + K + CO_2 \right]}_{\text{Kostenelement}} + \underbrace{0,5 * AP_0 * \left[0,7 * \frac{G_M}{G_{M0}} + 0,3 * \frac{S}{S_0} \right]}_{\text{Marktelement}}$$

Ausmultipliziert lassen sich die einzelnen Abhängigkeiten besser erkennen:

$$AP = AP_0 * \left[0,5 \frac{G_K}{G_{K0}} + 0,35 \frac{G_M}{G_{M0}} + 0,15 \frac{S}{S_0} \right] + 0,5 * [K + CO_2]$$

In der vorstehenden Gleichung für den Arbeitspreis bedeuten:

AP	=	zur Abrechnung herangezogener Arbeitspreis Dieser beträgt bei Ausfertigung der Preisregelung	12,23	ct/kWh
AP ₀	=	Basis-Arbeitspreis	5,14	ct/kWh
G _{K0}	=	Basis-Index für Erdgas im Kostenelement (Mittelwert des Kalenderjahres 2018; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.4)	112,26	
G _K	=	aktueller Folgeindex für Erdgas im Kostenelement (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	216,37	

G_{M0}	=	Basis-Index für Erdgas im Marktelement (Mittelwert des Kalenderjahres 2018; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.5)	92,47
G_M	=	aktueller Folgeindex für Erdgas im Marktelement (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	214,28
S_0	=	Basis-Index für Strom (Mittelwert des Kalenderjahres 2018; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.6)	103,16
S	=	aktueller Folgeindex für Strom (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	150,83
K	=	Die Komponente K berücksichtigt Kosten, die sich auf Grund von Änderungen bei Netznutzungsentgelten (die z. B. auch bei einer Änderung der Erzeugungs- oder Abnahmestruktur entstehen können), Konzessionsabgaben, Steuern oder sonstigen Abgaben, die die Erzeugung, den Bezug, die Weiterleitung oder die Abgabe von Wärmeenergie unmittelbar oder mittelbar belasten, sowie einen Umrechnungsfaktor. Sie bildet sich wie folgt: $K = 1,66 * (NNE + BU + ES + GBU + GSU)$ Der Faktor 1,66 dient dabei der Umrechnung von kWh Erdgas (oberer Heizwert) auf kWh Wärme unter Berücksichtigung des Anlagennutzungsgrades der Erzeugungs- und Verteilungsanlage und des Verhältnisses von oberem zu unterem Heizwert. Der Lieferant wird den Faktor jeweils zum Anfang eines Jahres überprüfen und bei einer Änderung von mindestens 0,01 zum 1. April eines Jahres anpassen. Der Wert für K beträgt zum Stichtag 01.04.2024	2,955 ct/kWh.
NNE	=	Kosten für Netznutzungsentgelte des Vor-Ort-Erdgas-Netzbetreibers für den eingesetzten Brennstoff Erdgas einschließlich der Konzessionsabgabe gemäß der bei Ausfertigung der Preisregelung gültigen Konzessionsabgabenverordnung. Der Wert ermittelt sich unter Verwendung der Netznutzungsentgelte des laufenden Jahres bezogen auf die Abnahmestruktur des Vorjahres. Zum Stichtag 01.04.2024 gilt: Der Lieferant wird den Wert bei Änderung der Konzessionsabgabenverordnung oder der Netznutzungsentgelte jeweils zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens anpassen. Außerdem wird er den Wert am Anfang eines Jahres überprüfen und bei einer Änderung von mindestens 0,01, die sich aufgrund einer veränderten Abnahme- oder Erzeugungsstruktur ergibt, zum 1. April eines Jahres anpassen.	1,426 ct/kWh

- BU = RLM-Bilanzierungsumlage des Übertragungsnetzbetreibers für Erdgas im Marktgebiet NCG. Der Wert wird jeweils für den Zeitraum eines Wirtschaftsjahres (1. Oktober bis 30. September) veröffentlicht bei NetConnect Germany unter: <https://www.net-connect-germany.de/de-de/Veröffentlichungen/Preise/RLM-Bilanzierungsumlage>
Seit dem Stichtag 01.10.2023 gilt: 0,000 ct/kWh
Der Lieferant wird den Wert bei einer Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens übernehmen.
- ES = Energiesteuer nach Energiesteuergesetz. Nach dem bei Ausfertigung der Preisregelung gültigen Gesetz reduziert sich der Regelsteuersatz von 0,55 ct/kWh aufgrund der Abnahme- und Erzeugungsstruktur der zentralen Erzeugungsanlage auf 0,168 ct/kWh
Der Lieferant wird den Wert bei Änderungen der Steuergesetzgebung jeweils zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens anpassen. Außerdem wird er den Wert am Anfang eines Jahres überprüfen und bei einer Änderung von mindestens 0,01, die sich aufgrund einer veränderten Abnahme- oder Erzeugungsstruktur ergibt, zum 1. April eines Jahres anpassen.
- GBU = Gasbeschaffungsumlage gemäß § 26 EnSiG, veröffentlicht bei Trading Hub Europe unter www.tradinghub.eu.
Seit dem Stichtag 01.10.2022 gilt: 0,000 ct/kWh
Der Lieferant behält sich vor, den Preis bei Änderung der Gasbeschaffungsumlage zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens entsprechend anzupassen.
- GSU = Gasspeicherumlage gemäß § 26 EnSiG, veröffentlicht bei Trading Hub Europe unter www.tradinghub.eu.
Seit dem Stichtag 01.01.2024 gilt: 0,186 ct/kWh
Der Lieferant behält sich vor, den Preis bei Änderung der Gasspeicherumlage zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens entsprechend anzupassen.
- CO₂ = Kosten für die nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu erwerbenden CO₂-Zertifikate, die auf den Erdgaspreis aufgeschlagen werden.
Bei Ausfertigung der Preisregelung gilt: 1,00 ct/kWh
- 3.3 Der sich anhand der oben aufgeführten Gleichung ergebende Arbeitspreis wird auf drei Dezimalstellen errechnet und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- 3.4 Der Preis für Erdgas im Kostenelement richtet sich nach dem Index für börsennotiertes Erdgas und ist der monatlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen unter der Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummer 641 – Erdgas, Börsennotierung (Bezugsjahr 2015 = 100). Für die jeweils zum 1. April durchzuführende Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember zugrunde

gelegt. Da die in diesen Index einfließenden Preise die Kosten für CO₂-Zertifikate nicht berücksichtigen, werden diese in der Formel zusätzlich abgebildet.

- 3.5 Der Preis für Erdgas im Marktelement richtet sich nach dem Index für Erdgas bei Abgabe an Haushalte und ist der monatlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen unter der Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummer 632 – Erdgas, bei Abgabe an Haushalte (Bezugsjahr 2015 = 100). Für die jeweils zum 1. April durchzuführende Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember zugrunde gelegt. Da dieser Index auch Kosten für CO₂-Zertifikate berücksichtigt, müssen diese hier nicht mehr gesondert betrachtet und ausgewiesen werden.
- 3.6 Der Preis für Strom richtet sich nach dem Index für Strom bei Abgabe an Haushalte und ist der monatlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen unter der Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummer 621 – Strom, bei Abgabe an Haushalte (Bezugsjahr 2015 = 100). Für die jeweils zum 1. April durchzuführende Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember zugrunde gelegt.
- 3.7 Sollten die oben bezeichneten Indices für Erdgas oder Strom vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an deren Stelle der diesen Indices hinsichtlich der Voraussetzung jeweils weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Werden die oben angegebenen Indices vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.
- 3.8 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Bei diesbezüglichen Änderungen sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an die Werte von börsennotiertem Erdgas oder Strom möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollten die oben bezeichneten Indices von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.
- 3.9 Die Inhalte der Ziffern 3.7 und 3.8 gelten sinngemäß auch für die vorgenannten, vom Erdgasnetzbetreiber zu veröffentlichenden Werte.

4 Mess- und Verrechnungspreis

- 4.1 Der Mess- und Verrechnungspreis entspricht dem des Wärmetarif *wärme.ideal plus* der ESW. Dieser beträgt zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Preisregelung

Wärmemengenzähler	120,00 EUR/a
-------------------	--------------

- 4.2 Die Preise werden jeweils zum 1. April eines Jahres überprüft und gegebenenfalls zu diesem Termin angepasst.

5 Abrechnung

- 5.1 Als Abrechnungszeitraum gilt jeweils der 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Rechnungsstellung erfolgt als Jahresrechnung mit monatlichen Abschlägen.

- 5.2 Die Rechnungslegung für die Wärmelieferung erfolgt durch den Lieferanten. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang schriftlich anzuzeigen; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Aufrechnung, es sei denn, es handelt sich um berechnigte Gegenforderungen.

6 Umsatzsteuer für Wärme

Die vorgenannten Preise verstehen sich rein netto. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz in Rechnung gestellt. Ändert sich der Umsatzsteuersatz während eines Abrechnungszeitraums, so wird der Verbrauch anteilig zugeordnet.

7 Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

- 7.1 Alle vorgenannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Bei einer wesentlichen Änderung dieser Verhältnisse, einer Änderung der umweltrechtlichen oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen sowie bei behördlichen Auflagen, die eine erhebliche Verteuerung oder Verbilligung der Kosten für Verteilung und/oder Vertrieb von Wärmeenergie zur Folge haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Änderung der Preise und/oder der Preisänderungsklauseln zu verlangen. Das Recht des Lieferanten zur Anpassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich dieser Preisregelung aus § 4 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

8 Öffentliche Abgaben, sonstige Belastungen

- 8.1 Werden nach Vertragsabschluss durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärmeenergie mit Steuern oder Abgaben unmittelbar oder mittelbar mit weiteren Steuern oder Abgaben belastet, so trägt der Kunde diese Belastungen; bei Entlastung wird entsprechend verfahren. Gleiches gilt, wenn dem Lieferanten durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche oder behördliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von Wärmeenergie auferlegt werden.
- 8.2 Gleiches gilt auch für den Fall, dass dem Lieferanten finanziell genau zu beziffernde Mehrbelastungen aus gesetzlich, behördlich oder sonst angeordnetem oder auf sonstige Weise stattfindendem Emissionshandel mit Umweltzertifikaten entstehen.